

RS UVS Niederösterreich 1993/09/15 Senat-AM-92-058

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.09.1993

Beachte

Dazu VwGH vom 20.12.1993, ZI 93/02/0286, Behandlung der Beschwerde abgelehnt. **Rechtssatz**

Das Nachfahren mit dem Dienstfahrzeug und das Ablesen des damit ausgestatteten Tachometers stellt ein taugliches Beweismittel zur Feststellung der Fahrgeschwindigkeit dar. Bei einem entsprechenden Ausmaß der festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitung (hier: 160 statt 130 km/h) kommt auch dem Umstand, daß der Tachometer nicht geeicht gewesen ist, keine Bedeutung zu.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at